



## **Satzung der Gemeinde Rimbach über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet zwischen Stadion und Heinzenwiesenweg**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung vom 16.05.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Gemeinde Rimbach städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.

Hierzu gehört insbesondere die Unterbringung öffentlicher Einrichtungen sowie Maßnahmen der Innenentwicklung zur Schaffung von Wohnraum.

### **§ 2 - Geltungsbereich / Satzungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstücksnummern 50/7, 50/10 teilweise, 51/1, 78/16, 78/147 teilweise, welche in dem beiliegenden Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 - Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Der Gemeinde Rimbach steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.
- (2) Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Rimbach den Abschluss eines Kaufvertrages über Ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

## § 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rimbach, den 17. Mai 2023



Holger Schmitt  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20. Mai 2023 im Starkenburger Echo und der Odenwälder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

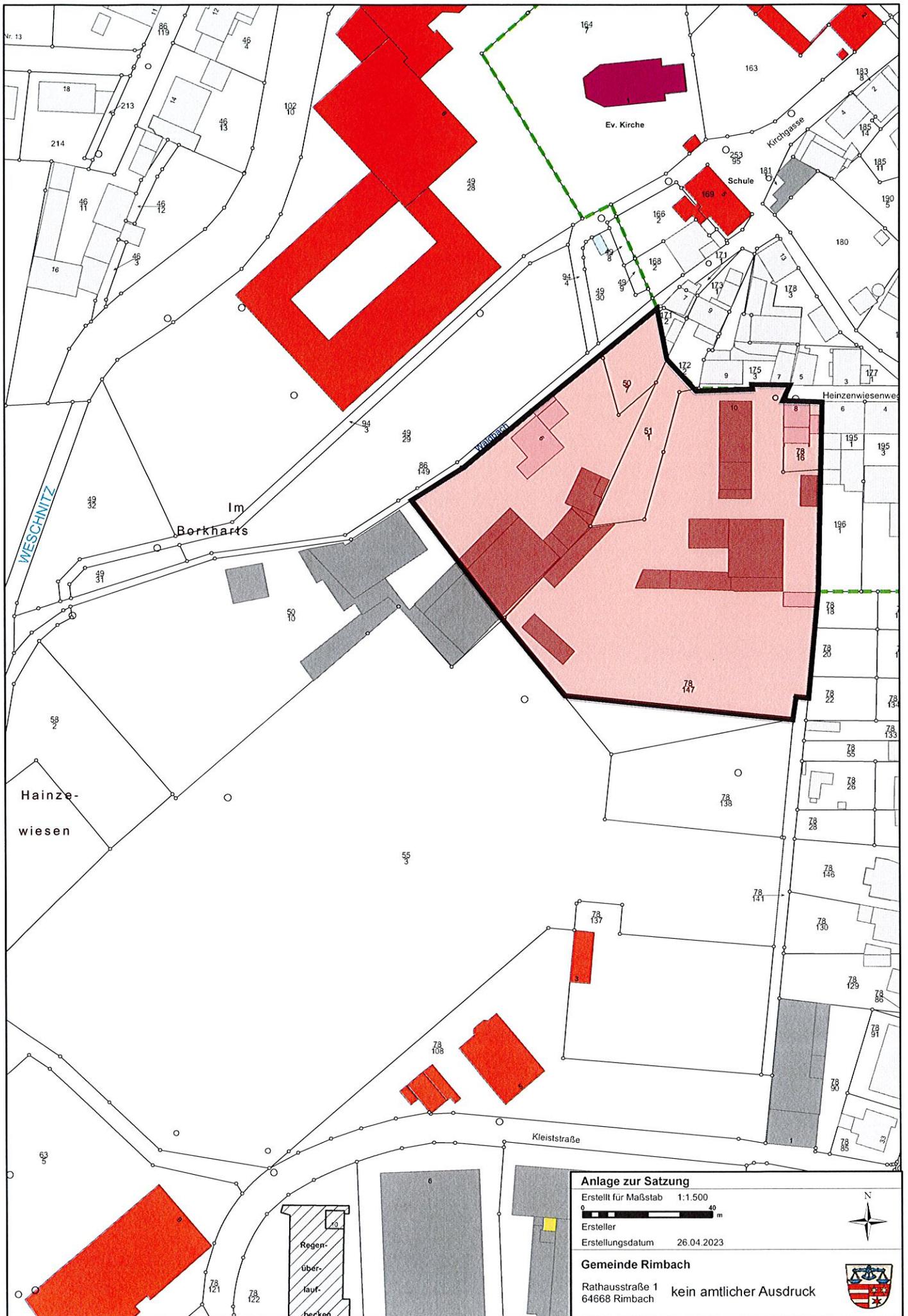
Gemäß § 4 tritt die Satzung am 21. Mai 2023 in Kraft.

Rimbach, den 22. Mai 2023



Holger Schmitt  
Bürgermeister





**Anlage zur Satzung**

Erstellt für Maßstab 1:1.500

Ersteller

Erstellungsdatum 26.04.2023

**Gemeinde Rimbach**

Rathausstraße 1  
64668 Rimbach

kein amtlicher Ausdruck

